

Satzung des Jugend- und Kulturvereins Wanzeberg e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Jugend- und Kulturverein Wanzeberg" e.V.
 1. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Ludwigsluster Straße 11, in 19294 Malliß.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er hat den Zweck, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterstützen. Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung dieser Einrichtungen, und die Finanzierung von Projekten im Rahmen der Ganztagschulen und im außerunterrichtlichen Bereich . Kulturelle Einrichtungen, wie Ausstellungsräume und bauliche Zeitzeugnisse des Ortes sollen erhalten und das ehrenamtliche Engagement der Ortschronisten finanziell unterstützt werden.
2. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, und Förderern der Einrichtungen die vielfältigen erzieherischen und außerunterrichtlichen Belange der Jugend unterstützen.
3. Alle Leistungen des Vereins sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, sowohl als natürliche, als auch juristische Person.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss.
2. Der Austritt kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5

Mittel

1. Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Zuwendungen jeglicher Art
 - den Erträgen des Vereinsvermögens
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach §2 Absatz 1.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand bestimmt die Art und Höhe der Zuwendung an die Einrichtungen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand wird 2-jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
6. Die Arbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
7. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis Neuwahlen durchgeführt werden und die gewählten Vorstandsmitglieder ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt ein übriges Vorstandsmitglied durch Beschlussfassung seine Funktion bis zur Neuwahl.

§7

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 75% aller Mitglieder anwesend sind. Im anderen Fall beruft der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - ggf. die Wahl des Vorstandes und
 - die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Solange die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den Kassenprüfern weitergeführt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn diese von wenigstens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

6. Die Stimmübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich. Es ist pro Mitglied maximal eine weitere Stimme zuzulassen.
7. Für den Beschluss der Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
8. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
9. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

§9

Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindesten drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Mitgliederversammlung.
2. Liquidatoren des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende, sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Jugend- und Kulturvereins Wanzeberg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger um es zu gleichen Teilen an die Grund- und Regionale Schule in Malli weiterzugeben. Die Mitgliederversammlung kann andere oder weitere Begünstigte beschließen.

Malli, den 28.04.2014

1. Vorsitzender
Vorsitzender

2.